

RS OGH 1972/11/7 4Ob348/72, 4Ob354/74, 4Ob406/80, 4Ob13/88, 4Ob100/88, 4Ob93/88, 4Ob67/90, 4Ob73/91,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1972

Norm

EO §389 I
EO §389 VA
UWG §1 Abs5 C12
UWG §7 E2
UWG §2 C2a
UWG §2 C2c

Rechtssatz

Grundsätzlich trifft den Kläger die Beweislast für die Unrichtigkeit einer Werbeangabe. Auch bei der Inanspruchnahme einer Spitzenstellung handelt es sich nicht um eine allgemeine Umkehrung der Beweislast, sondern nur um besondere Fälle zu berücksichtigender Beweisschwierigkeiten, doch ist der Kläger jedenfalls insofern von seiner Beweispflicht nicht befreit, als ihm die Beweisführung oder das Anbieten von Bescheinigungsmitteln den Umständen nach zugemutet werden kann. Der Kläger (gefährdete Partei) muss somit auch in Fällen der Superativwerbung zu der ihm zumutbaren Aufklärung beitragen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 348/72
Entscheidungstext OGH 07.11.1972 4 Ob 348/72
Veröff: ÖBI 1973,53
- 4 Ob 354/74
Entscheidungstext OGH 10.12.1974 4 Ob 354/74
Beisatz: "Österreichs größtes Fachgeschäft für Skiläufer". (T1)
- 4 Ob 406/80
Entscheidungstext OGH 17.02.1981 4 Ob 406/80
nur: Grundsätzlich trifft den Kläger die Beweislast für die Unrichtigkeit einer Werbeangabe. (T2)
- 4 Ob 13/88
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 13/88
Vgl auch; Veröff: WBI 1988,336

- 4 Ob 100/88

Entscheidungstext OGH 15.11.1988 4 Ob 100/88

Vgl auch; Beisatz: "Westösterreichs größtes Teppichhaus". (T3)

- 4 Ob 93/88

Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 93/88

Beisatz: Dieser Grundsatz - welcher freilich keine allgemeine Umkehr der Beweislast bei Verstößen gegen § 2 UWG bedeutet - muss über den Bereich der Alleinstellungswerbung hinaus ganz allgemein überall dort gelten, wo es bei einer als irreführend beanstandeten Werbebehauptung dem außerhalb des Geschehensablaufes stehenden Kläger im Einzelfall mangels genauer Kenntnis der entsprechenden Tatumsände unmöglich ist, den Sachverhalt von sich aus aufzuklären. (T4)

- 4 Ob 67/90

Entscheidungstext OGH 08.05.1990 4 Ob 67/90

nur T2; Beisatz: Die bloße Vorlage der Werbeschrift der Beklagten schafft keinen "prima facie - Beweis" für die "Verzerrtheit und Vollständigkeit" der beanstandeten Werbeaussage. (T5) Veröff: WBI 1990,311 (Schuhmacher)

- 4 Ob 73/91

Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 73/91

nur T2; Veröff: ÖBI 1992,42

- 4 Ob 70/91

Entscheidungstext OGH 09.07.1991 4 Ob 70/91

Auch; nur T2; Beisatz: Ob eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse zur Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise geeignet ist, hat stets der Kläger zu beweisen. (T6)

- 4 Ob 1089/93

Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 1089/93

Auch; nur T2; Beisatz: Der gute Glaube reicht nicht aus, einen Verstoß gegen § 7 UWG auszuschließen. (T7)

- 4 Ob 140/93

Entscheidungstext OGH 12.10.1993 4 Ob 140/93

nur T2

- 4 Ob 11/95

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 11/95

nur T2; Beisatz: Wenn der Kläger jedoch mangels genauer Kenntnis der Tatumsände ganz besondere, unverhältnismäßig Beweisschwierigkeiten hat, wogegen dem Beklagten diese Kenntnisse zur Verfügung stehen und es ihm daher nicht nur leicht möglich, sondern nach Treu und Glauben auch ohne weiteres zumutbar ist, die erforderlichen Aufklärungen zu geben, hat der Beklagte die Richtigkeit seiner Behauptung zu beweisen. (T8); Beisatz: Hier: "Das Waschmittel hat wesentlich mehr Waschkraft". (T9)

- 4 Ob 1051/95

Entscheidungstext OGH 11.07.1995 4 Ob 1051/95

nur T2; Beis wie T8; Beis wie T9

- 4 Ob 2037/96d

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2037/96d

nur T2; Beis wie T8

- 4 Ob 257/98t

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 257/98t

Auch; Beis wie T8

- 4 Ob 99/02s

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 4 Ob 99/02s

nur T2

- 4 Ob 173/02y

Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 173/02y

Auch; Beisatz: Die Beweislast trifft den Beklagten, wenn der Kläger mangels genauer Kenntnis der Tatumsände ganz besondere, unverhältnismäßige Beweisschwierigkeiten hat, wogegen dem Beklagten diese Kenntnisse zur Verfügung stehen und es ihm daher nicht nur leicht möglich, sondern nach Treu und Glauben auch ohne weiteres

zumutbar ist, die erforderlichen Aufklärungen zu geben. (T10)

- 6 Ob 191/04p

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 191/04p

Auch; Veröff: SZ 2005/16

- 4 Ob 226/06y

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 226/06y

Abweichend; nur T1; Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T10

- 4 Ob 242/06a

Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 242/06a

Auch; nur T2; Beis wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Wird - ohne Berufung auf Testergebnisse - mit den für den Verbraucher wahrnehmbaren Eigenschaften eines Produkts geworben, so ist der Beweis grundsätzlich beiden Teilen in gleicher Weise zugänglich (so bereits 4 Ob 173/02y mwN). (T11)

- 4 Ob 40/07x

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 40/07x

Auch; nur T2; Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Der statistische Nachweis für/gegen die „noch bessere Wirkung“ eines Schneckenvertilgungsmittels ist offenkundig für beide Seiten gleich schwierig zu erbringen. (T12)

- 4 Ob 132/10f

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 132/10f

Vgl; nur T2; Beis wie T8

- 4 Ob 130/10m

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 130/10m

Vgl; Beisatz: Der Unternehmer hat gemäß § 1 Abs 5 UWG im Verfahren auf Unterlassung oder Schadenersatz nach § 1 Abs 1 bis 3 UWG die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit einer Geschäftspraktik zu beweisen, wenn ein solches Verlangen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmers und anderer Marktteilnehmer wegen der Umstände des Einzelfalls angemessen erscheint. Gemäß § 2a Abs 4 UWG gilt diese Bestimmung für vergleichende Werbung sinngemäß. (T13); Beisatz: Hier: Der Beweis über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Studie ist grundsätzlich beiden Teilen in gleicher Weise zugänglich. (T14)

- 4 Ob 169/11y

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 169/11y

Vgl auch; nur T2; Beis ähnlich wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Werden Produkte als diätische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke iSd der §§ 1 Abs 1, 3 Abs 1 DLM?VO vermarktet, ist im Regelfall davon auszugehen, dass derjenige, der diese Produkte herstellt und vertreibt, näher am Beweis ist und daher auch deren Wirksamkeit darzulegen und zu beweisen hat. (T15)

- 4 Ob 182/15s

Entscheidungstext OGH 17.11.2015 4 Ob 182/15s

Auch; Beis wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Herkunftsnnachweis für Fleischprodukte. (T16)

- 4 Ob 24/19m

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 24/19m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0011634

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at